

## Abschrift

### A u s z u g

aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt am Mittwoch, dem 9. Juli 1958

#### 4. Berichte und Anträge der Ausschüsse

##### b) Bauausschuß (Anlagen 4 und 5)

Die Anträge 1, 2, 3, 4, 5 und 6 der Anlage 4 und die Anträge 1, 2 und 3 der Anlage 5 werden einstimmig angenommen.

### A u s z u g

aus der Anlage 5 der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt am Mittwoch, dem 9. Juli 1958

1. Dem Erlaß der als Anlage 1 beigefügten Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Stadtgemeinde Oldenburg wird zugestimmt.

## V e r o r d n u n g

### zum Schutze von Landschaftsteilen in der Stadtgemeinde Oldenburg

Aufgrund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.06.1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des dritten Änderungsgesetzes vom 20.01.1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31.10.1935 (RGBl. I S. 1184) wird mit Ermächtigung der höheren Naturschutzbehörde des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg folgendes verordnet:

#### § 1

Der in der Landschaftsschutzkarte bei der Stadtverwaltung in Oldenburg mit grüner Farbe eingetragene und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 61 aufgeführte Landschaftsteil im Bereich der Stadtgemeinde Oldenburg wird in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung zum Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

#### § 2

1. Im Bereich der im § 1 genannten Landschaftsschutzgebiete dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Eingriffe, die nach Lage und Ausführung zu einer Veränderung des Landschaftsbildes führen können, bedürfen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde.
2. Insbesondere ist diese Genehmigung erforderlich

- a) für die Errichtung neuer Bauwerke aller Art, auch von solchen, welche keiner Genehmigung durch das Bauordnungsamt bedürfen, darunter Wochenendhäuser, Tankstellen und Verkaufsbuden, für die Vornahme baulicher Änderungen an den Außenseiten bestehender Baulichkeiten,
  - b) für den Bau von Starkstromleitungen, Straßen, Parkplätzen, für die Entnahme sowie das Einbringen von Bodenbestandteilen, für die Vornahme von Grabungen oder für sonstige Veränderungen der Bodengestalt, soweit es sich um Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Vorschriften handelt,
  - c) für das Ablagern von Müll, Schutt, Abräumen und Abfüllen aller Art,
  - d) für das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz der Landschaftsschutzgebiete hinweisen oder als Ortshinweise dienen der Wohn- und Gewerbebezeichnungen an den Wohn- und Betriebsstätten enthalten,
  - e) für das Roden, das Abbrennen und das Beschädigen der vorhandenen Hecken, die Beseitigung von Bäumen und Gehölzen außerhalb des Waldes, insbesondere von Dorf- und Hofeichen sowie für das Austrocknen von Teichen und Tümpeln,
  - f) für andere als in § 4 zugelassene Nutzungen.
3. Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der unteren Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 (in der Fassung des Gesetzes vom 01.12.1937) zu beseitigen.
4. Bei Genehmigung landschaftlicher Veränderungen kann die Bedingung des Ersatzes durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen gestellt werden.

### § 3

Im Bereich der Landschaftsschutzgebiete ist verboten:

- a) das Lagern und Zelten an anderen als den hierfür vorgesehenen Plätzen sowie jedes die Ruhe der Erholungsgebiete und den anzumachen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen;
- b) die Entnahme wildwachsender Pflanzen oder Pflanzenteile, z. B. Schmuckreisig zu gewerblichen Zwecken, unbeschadet des Sammelns von Heilkräutern und dergleichen aufgrund behördlich ausgestellter Erlaubnisscheine;
- c) freilebenden Tieren nachzustellen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen und zu töten oder Puppen, besonders von Waldameisen, Larven, Eier oder Nester fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge oder sonst lästige oder blutsaugende Insekten.

§ 4

Unberührt bleiben:

- a) Nutzung und pflegerische Maßnahmen in der Land-, Forst- oder gewerblichen Wirtschaft, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen,
- b) die rechtmäßige Jagd und Fischerei,
- c) die behördlichen wasserbaulichen Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen,
- d) die Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Bäumen und Gehölzen außerhalb des Waldes.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt 24 Stunden nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oldenburg, den 1958

Im Auftrage  
des Rates der Stadt Oldenburg

Oberbürgermeister

Oberstadtdirektor

Lfd. Nr. der Landschaftsschutzkarte	Gegenstand des Schutzes
61	Landschaftsschutzgebiet "Tegelbusch"

Das Landschaftsschutzgebiet "Tegelbusch" wird wie folgt begrenzt:

Südgrenze der Bundesbahnstrecke Oldenburg - Leer vom Kükersweg nach Südosten bis zur Nordwestecke des Flurstücks 200/94, Westgrenze des Flurstücks 200/94, gradlinige Verbindung von der Westecke des Flurstücks 200/94 bis zur Nordostecke des Flurstücks 457/95, Ostseite des Flurstücks 457/95 bis zur Westecke des Flurstücks 487/95, gradlinige Verlängerung der Westgrenze des Flurstücks 487/95 nach Süden bis zur Nordgrenze des Drögen-Hasen-Weges. Nordostseite des Drögen-Hasen-Weges bis zur Straße Am Tegelbusch. Westgrenze des Flurstücks 234/80, Südgrenze des Flurstücks 75 bis zur Westecke des Flurstücks 84, Nordostgrenze des Flurstücks 252/83 bis zur Straße Am Tegelbusch, Nordostseite des Flurstücks 781/41 bis zum Kükersweg. Nordwestgrenze des Kükersweges auf einer Länge von ca. 60 m nach Südwesten.

Richtiger Auszug.

Oldenburg (Oldb), den 15. April 1961

Stadt Oldenburg (Oldb)  
Der Oberstadtdirektor  
- H a u p t a m t -  
Im Auftrage

Cordemann, Städt. Verwaltungsrat